

**Verordnung der Reichsregierung
über die Zuständigkeit der Sondergerichte.**

Vom 24. September 1935.

In der Verordnung vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 4) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Für die in den Artikeln 1, 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) und im § 134 b des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen und Vergehen sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

München, den 24. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Görtner

**Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Durchführung einer Zinsermäßigung
bei Kreditanstalten
sowie**

**Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen.**

Vom 22. September 1935*).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und der §§ 8 und 14 Abs. 2 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) wird hierdurch folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Artikel 1

(1) Die nach Artikel 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) entstandenen unverzinslichen Forderungen können nicht in das Grundbuch eingetragen werden.

(2) Die Forderungen sind, sofern nicht mit dem Gläubiger ein anderes vereinbart ist, in gleichen Teilzahlungen zu tilgen, die jeweils zusammen mit den Zinsen der Hauptforderung fällig werden.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 226 vom 27. September 1935.

(3) Die Forderungen werden, soweit sie in Teilzahlungen zu tilgen sind, bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung wie wiederkehrende Leistungen behandelt. Ältere Rückstände, die als solche nicht unter § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes fallen würden, werden als Teil der Hauptforderung behandelt.

Artikel 2

(1) Die Erhöhung der Hypothek, Grundschuld oder Darlehnsforderung tritt gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) auch dann ein, wenn die Erklärung dem Eigentümer des Grundstücks durch eingeschriebenen Brief zugegangen ist. In diesem Falle hat die Kreditanstalt den Schuldner nachträglich von der Abgabe der Erklärung zu benachrichtigen.

(2) Ist der Eigentümer des Grundstücks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich oder sind hinsichtlich des Schuldners oder des Eigentümers die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung gegeben, so tritt die Erhöhung der Hypothek gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470), ohne daß es einer entsprechenden Erklärung des Gläubigers bedarf, dann ein, wenn der Gläubiger den Antrag auf Eintragung der Erhöhung in das Grundbuch bis zum 31. Dezember 1935 gestellt hat.

Artikel 3

(1) Die im Artikel 5 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) zum 1. Oktober 1935 gesetzte Frist wird bis zum 1. November 1935 verlängert. Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Erhöhung der Hypothek oder Grundschuld oder Darlehnsforderung gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.

(2) Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Kreditanstalt die Erklärung bis spätestens zum 20. Oktober 1935 abgehandelt hat.

Artikel 4

Tritt bei einer Tilgungshypothek oder Grundschuld oder einer tilgbaren Darlehnsforderung gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 5 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) eine Erhöhung um $1\frac{3}{4}$ vom Hundert der Verpflichtung ein, so ist die Kreditanstalt berechtigt, ohne Rücksicht auf die Erhöhung der Hypothek oder Grundschuld oder Darlehnsforderung die bisherigen Tilgungspläne bis zum Beginn des nächsten Tilgungsabschnitts fortzuführen.

Artikel 5

Die Zwangsvollstreckung wegen der nach Artikel 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom